

Inhalt der Titel 32 – 37

Titel 32: Die Schnade (**Grenzen**) des Lands, Amts-Städten und Gerichten.

Titel 33: Von Verhauung der hohen Wälder und Landwehren.

Titel 34: Von gemeinen Waldemeyen, Marken, und Holzordnungen.

Titel 35: Von Teilung der Höfen und Güter.

Titel 36: Von den Fischereien.

Titel 37: Von der Jagd und Tauben-Flucht.

Titulus 32dus.

Die Schnade (**Grenzen**) des Lands, Amts-Städten
und Gerichten jährlich zu beziehen.

§phus 1mus.

Dann wollen Wir, dass Unsere Beamte, wie auch Bürgermeister und Rat in denen Städten, wo es hergebracht, nun und hinfür alle Jahre ein- oder zwei mal in bequemlicher Zeit, alle Hägen, Schläge und Wehren und Schnaden (**Grenzen**) des Landes auf den Anwenden und Oertern, auch binnen Landes um und um beziehen, solche eigentliche besehen, die Hägen und Schläge auch zu gebührlicher Zeit eigentlich lassen Brücken, aufziehen, in Bau und gutem Stand halten sollen, nach Nutzung, Notdurft, Schirm und Befriedung Unserer gemeiner Landschaft.

§phus 2dus.

Desgleichen sollen Unsere Beamte, wie auch Bürgermeister und Rat in denen Städten und Freiheiten, mit Zuziehung deren Aeltesten des Amts, Gerichts, oder Nachbarschaft, Unserer Hoch- und Obrigkeit jeden Orts öffentlich weisen, und nicht allein eines jeden Amts, Gerichts, Stadt und Freiheiten Limiten, sondern auch die rechte Landscheidung von mal zu mal zwischen Unseren anstossenden, und Uns soweit ihnen ihres Amts, Gerichts, Stadt und Freiheiten halber gebührt, jährlich auf einen von Unseren Beamten ansetzenden Tag anzeigen, wie die Ämter, Gerichte, Städte und Freiheiten solche Landscheidungen, und zu ihrem Bezirk gehörige Schnade hinter sich in Schriften haben. Da aber etwas streitig wäre, solches wollen Wir auf Gebührendes an- und vorbringen ausfindig und friedlich machen. Inzwischen befehlen Wir unter Strafe von 1,000 Mark die alten Weistümer und Schnaden in ihrem unverrückbaren Stand zu belassen, und zu halten, auch keine Veränderung darin vorzunehmen, noch zu gestatten.

Titulus 33tis.

Von Verhauung der hohen Wälder und Landwehren.

§phus 1mus.

Wir wollen auch dass hinfür Niemand an die hohen Wälder, Hecken und die Landwehr bei einer Mass-Ruten lang räumen, hauen, oder befrüchtigen solle, und wer darüber täte, den oder dieselben wollen Wir nach Unserem Gefallen strafen. Hätte aber Jemand einiges Eigentum, an Unsere hohen Wälder und Landwehr stossend, der oder diejenige sollen dasselbige, wann solches befrüchtigen wollen, Uns, Unseren Nachkommen, oder Unseren Bedienten und Beamten, die dazu bestellt seien anbringen, um mit ihm über die Rute Uns zu vertragen.

§phus 2dus.

Ferner da Jemand hauen oder räumen würde in Unseren Wäldern oder sonsten, in einigen Hecken, Sträuchern, zu Acker, Wiesen, oder sonsten, ehe und bevor solches ihm von Unseren Beamten, oder Befehlshabern erlaubt wäre, solches sollen Unsere Beamte und Befehlshaber von Unseretwegen ahnden, und die Täter nicht allein das gehauene Holz und andere Nutzungen verlieren, sondern auch nach Gestalt der Sachen von Unseretwegen bestraft werden.

§phus 3tius.

Nachdem malen auch in Unserem Herzogtum Westfalen der schädliche Missbrauch eingeschlichen, dass Jährlich am ersten Tag des Monats Mai, wie auch bei denen Gottestrachten, und Kirchmessen die los ledigen Gesellen und Knechte häufig Birken, Maibuchen, und andere Bäume, und zwar die längsten, stärkste und beste aus denen Gemeinden und anderen daran schiessenden Büschen bei Nächtlicher Weile zu Unserem sonderbaren, wie auch deren Privat-Eigentümern sowohl als denen Gemeinheiten selbst, grössesten Schaden abpfählen, hinweg schleppen, und an ein oder andern Orts, sogar vor die gemeinen Wirtshäuser, nicht ohne gefährliche Rottierung, Gezänk und andere Inconvenientien (**Unannehmlichkeiten**), vier, fünf und grössere Anzahl hinsetzen tun. So befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten hiermit gnädigst und ernstlich, solches schad- und gefährliches Maibaum-

abpfählen und setzen fürderhin nicht zu gestatten, sondern sollen die Contravenienten (*Widersprechenden*) jederzeit nebst Ersetzung des Schadens mit einer Strafe von 2 Mark für jeden Baum, welchen sie also abgehauen oder hingesezt hätten, belegt werden.

§phus 4tus.

So solle auch allen Unseren Beamten denen solches aufliegt, hiermit ernstlich befohlen sein, darauf sonderliche Aufsicht zu haben, dass Unsere hohen Wälder, als wohl auch die zu Unserer Erb- und Lehn-Güter gehörige Gehölzer, samt denen Landwehren nicht verwüstet, sondern wiederum, da sie in Abgang kommen, gebessert, gepflanzt, und unterhalten werden mögen, alles bei Vermeidung höchster Strafe und Unserer Ungnade, nach Ermessen und Befindung der Sachen.

Titulus 34tus.

Von gemeinen Waldemeyen, Marken, und Holzordnungen.

§phus 1mus.

Es sollen auch die Waldungen, Heiden, Brach, und gemeine Weiden, ohne Unsere und deren dabei Interessierten Bewilligung nicht verödet, weniger denen Einländischen erblich verkauft oder veräussert, am allerwenigsten aber an Ausländische versetzt werden.

§phus 2dus.

Wir wollen und ordnen ferner, dass hierfür die Waldemeyen und Marken nicht anders gebraucht werden sollen, dann wie solches von Alters Herkommen, sondern es soll ein jeder so dazu geerbt, und Berechtig, sich über seine gebührende Gerechtigkeit, und wie er die besesslich hergebracht, deren nicht unternehmen.

§phus 3tius.

Und damit solches desto besser gehalten werden möge, sollen Unsere Beamten von Unseretwegen, samt denen Erben etliche verordnen, die ein besonderes Aufsehen darauf haben, und diejenige so sich der Gewalt oder einiger Ungebührlichkeit gebrauchen wollen, fahnden, und zur gebührlchen Strafe anbringen.

§phus 4tus.

Und obwohl die Mängel hoch nötiger Holzordnung mehrenteils also beschaffen, dass sie besser an denen Holz-Gerichten, durch Unsere bediente Holz-Förster und Erben, nach eines jeden Orts Gelegenheit und Gewohnheit richtig zu machen. So wollen Wir dann noch das folgende Verordnungen bei denen Holz-Gerichten oder sonst genauestens eingefolgt werden:

§phus 5tus.

Da Hägen zu Korn gehauen werden, solle an denen Anwenden so viel Holz gelassen werden, dass man es damit haagen können, und sonsten dazu kein anderes Gehölz zu hauen bedürfe.

§phus 6tus.

Die Hägen aber sollen nach getaner Saat drei Jahre verschont, und befriedigt werden, damit das Gehölz wiederum aufwachsen möge.

§phus 7mus.

Item sollen an denen Orten wo man Dornen haben kann, von denen Dornen die Hecken gemacht, und also das Zaun-Holz soviel möglich erspart werden.

§phus 8vus.

Dann sollen keine Selbhämmer-Hütten (*Eisenwaren-Schmieden*), Stötter, künftighin mehr gebaut werden.

§phus 9nus.

Demnach auch in der Tat sich befindet dass durch Haltung und Austreibung deren Ziegen, dem Gehölz grosser Schaden zugefügt, und solches dadurch nicht wenig ruiniert werde. So wollen Wir dass diejenigen welche Ziegen halten wollen, solche fleissig einschliessen, keineswegs aber mit gemeinen Kühe-Schaf- und Schweine-Herden, und sonst austreiben und gehen lassen sollen, mit der ernstlichen Warnung, dass, dafern deren einige in denen Büschen, Feldern, Wiesen, Gärten, oder auf offenen Strassen befunden würden, konfisziert, und die Übertreter daneben mit einer Mark bestraft werden sollen.

§phus 10mus.

Unsere Untersassen, so Erb- und Pacht-Güter unterhaben, sollen hierfür alle Jahre um ihre Wiesen, Gärten, und andere Oerter so zu den Wiesen dienlich 20 Weiden-Stämme setzen, dieselbe, oder auch Obst-Bäume, Zäune oder dergleichen Befriedung Niemand dem anderen abhauen, ausrupfen, abbrechen, heimlich oder öffentlich verderben, noch entführen, darauf jeden Orts Beamte fleissig Aufsicht haben und daran sein sollen, dass eine jeder Übertreter mit 2 Mark, oder dem Befinden nach gebrüchtet, und dem Anbringer jedesmal $\frac{1}{4}$ Mark gegeben werde, jedoch denen Städten und anderen Erbherren ihre Gerechtigkeit vorbehaltlich.

§phus 11mus.

Dann sollen auch Unsere Beamte dahin sehen, dass die Wasser-Gräben und Leitung des Wassers auf gemeine und private Gründe in Stand gehalten, diejenige aber so dem Publikum schädlich, sogleich abgeschafft werden. Und da auch öfters viele Unordnungen und Streit entstehen, dass einer dem andern an den Flüssen und Bächen Schläge zu nahe anlegen, so wird ein solches einem jeden hiermit bei arbitrari Strafe verboten, und anbefohlen, dass keiner einige Schläge anders und weiteres als zu Konservierung seines Grundes nötig anlegen solle.

§phus 12mus.

Es soll in jeder Mark des Jahres ein sicherer Ort ausgesehen werden, da einem Jeden nach seiner Gerechtigkeit nötiges Zaun- und Stecken-Holz gereicht, nach solcher Jahres-Zeit aber, wann es unschädlich abgeschlagen, auch derjenige Ort, wann er gehauen, für dem Vieh sechs Jahre lang gefreit werden, und sollen die Förster, Holzknechte, Selhöfer, und Scharleute fleissige Aufsicht haben dass sothaner Ort gefreit bleibe, des Endes der dagegen an solchem gehegten Ort mit seinem Vieh betreten würde, denen selben von einem jeden Rind drei Petermäner, von einem Pferd vier, von einem Schaf zwei, für Pfand-Geld geben solle.

§phus 13tius.

In denen Marken soll man zu dem Brandholz keine Eichen traghaftig, oder fruchtbares Holz abhauen, sondern dazu nur Lager- oder unfruchtbares Holz brauchen, und sollen auch die Erben solches Lager- und unfruchtbares Holz zu ihrer Notdurft geniessen.

§phus 14tus.

Die Beerbten sollen sich nach Anzahl ihrer Gerechtigkeit, durch den Holz-Förster zu rechter und unschädlicher Zeit, das Bau-Holz weisen, und uneingewiesen nichts hauen lassen, und so oft ein fruchtbarer Baum abgehauen, solle man vier junge Bäume oder Heistern (*junger Buchenstamm*) wiederum pflanzen, und mit Dornen umwinden, mithin für dem Vieh ins sechste Jahr bewahren.

§phus 15tus.

Zu welchem Ende auch zu Bepflanzung anderer Plätze, so noch zu besetzen seien, in jeder Mark ein Ort oder zwei nach Gelegenheit abgeschlagen, und befriddet (*geschützt*), darin Eicheln gesät, und alle Jahre daraus die Heistern in die Marken versetzt, und alle mal wenn Heistern daraus genommen, Eicheln wiederum eingeworfen werden sollen, und was für Unkosten hierauf gehen werden, dafür sollen etliche Schweine in die Mast genommen, und das Mast-Geld hierzu gebraucht werden.

§phus 16tus.

Das Holz-Gericht solle man alle Jahre halten, und wann die Förster, Holzknechte, Scharleute und Selbsthauer untreu oder nachlässig in Beforstung und Bewahrung des Waldes befunden, und etwas gegen ihre Gelübde und Pflichten gehandelt zu haben überzeugt würden, sollen sie für das erste mal mit Gefängnis, zum andern mal aber schärfer, auch befindenden Dingen nach an Leib und Gut bestraft werden.

§phus 17mus.

Der Missbrauch, dass die Scharleute zu Besichtigung der Mast etliche Bäume abhauen, und verzehren, wie auch die Verwüstung, so des Lohes, Laubstrippen, Abhauung der Zöpfen und Zweigen, Vielheit der Hopfen-Standen, Decken, Bretter, Zaun-Stecken, ungebührliche Schaf- und Vieh-Trift, und dergleichen Ungebühr und Übermässigkeit halber sich je länger je mehr ersehen, soll gänzlich abgeschafft, und da es also von Alters Herkommen, dass die Erben hierzu zuziehen, soll mit denen selben eine Vergleichung gemacht und getroffen werden, diejenige so ungebührlich hauen, nicht allein nach Marken-Gebrauch und Gerechtigkeit mit einer Geld-Busse zu strafen, und dafür keinen zu verhalten, noch zu vertätigen, sondern sie auch des Holzes, so sie ungebührlich gehauen, unfähig und Verlustig zu machen, davon dem ersten Anbringer einen Orts Reichstaler zu geben, das Übrige aber nebst etlicher Schweinen Mast, wie obgemelt zu der Marken Beste, Pflanzung, Unterhaltung, Ausrüstung und Befriedung der jungen Heistern zu verwenden.

§phus 18vus.

Nach dem malen auch durch das schädliche Heide-Hacken das Gehölz sehr verdorben wird, so solle solches gänzlich verboten sein, und da die Untertänigen das Heidhacken benötigt sein würden, sich dazu durch die Scharleute, oder denen solches zukommt, den Platz allemal anweisen lassen, sonst die dagegen betreten würden, bestraft werden.

§phus 19nus.

Weilen auch durch die vielen unnötigen Wege das Holz verhauen wird, so sollen solche gleichfalls abgeschafft, und dergleichen auszuhauen hiermit ernstlich verboten sein.

§phus 20mus.

Bei denen Städten, Freiheiten, und anderen Gemeinheiten wann dieselbe in ihren Wäldern einige Mästung haben, sollen sie solche durch einen Ausschuss, oder sonst hergebrachter Massen

besichtigen, und auf deren Relation einen Anschlag machen, nach welchem die Schweine eingetrieben, es dabei für das mal belassen, und wann ein- oder andere dagegen mehrere Schweine eintreiben würde, selbige gepfändet, und für die denen selben an diktierende Strafe distrahiert (*abgelenkt*) werden. Übrigens aber soll es bei der im Land publizierter Holz-Ordnung lediglich verbleiben.

Titulus 35tus.

Von Teilung deren Höfen, Güter und Aufbauung neuer Kotten.

§phus 1mus.

Erstlich wollen Wir, dass vor allem die Höfe und Güter mit ehrbaren frommen Colonis besetzt werden, welche Unsere Beamte sowohl als Hof- und Guts-Herren fleissig zu besorgen haben.

§phus 2dus.

Solchem nach wollen und ordnen Wir, dass in Unserem Herzogtum Westfalen die Teilung der Höfe und Güter, so ohne Konsens der Obrigkeit und Zuziehung der Gutsherren binnen 20 oder 30 Jahren geschehen, auch die neuen Kotten, so auf schätzbaren oder gemeinen Grund in denen nächst verflössenen 20 Jahren gesetzt worden, sobald sie ledig verstorben, oder eher, wann es füglich geschehen mag, abgeschafft, dabei gleichwohl die Bescheidenheit gehalten werden soll, dass man fromme Leute oder deren Kinder, so auf dem neuen Kotten befunden, nicht also bald verstossen oder betrüben, sondern sie noch eine Zeitlang gedulden, keine weitere Bestattung aber an denselben neuen Kotten gestattet, hinfür dann noch solche Teilung der Höfen und Gütern, und die Anrichtung neuer Kotten gänzlich vermieden und keineswegs gestattet werden solle, darauf dann jeden Orts Beamte Aufsicht haben, und da die hierin nachlässig befunden würden, sollen sie ernstlich gestraft und gar dem Befinden nach abgesetzt werden.

§phus 3tius.

Die Bauern sollen ohne der Erb- oder Guts-Herren Willen den Hochwald und fruchtbare Bäume nicht abpfählen, und verkaufen, viel weniger das Land verpachten, versetzen, und auf etliche Jahre verkaufen, bei Verlust des Gewinnes, und wer dagegen dem Bauern Geld tut, der soll es verwirkt haben, und selbiges der Obrigkeit verfallen sein. Falls auch der Guts-Herr in die Versetzung eingewilligt haben würde, solle zur Verhütung allen Unterschleifs der Kontrakt und Bewilligung gleich wie sub Titel 15. von wucherlichen Kontrakten vermeldet, dem Gerichts-Buch einverleibt werden.

§phus 4tus.

Nachdem auch bisher die Acker- und Vollspanner-Höfe auch Kotten, daher ganz oder guten Theils ruiniert worden, und Uns, oder anderen Geist- und Weltlichen Landsassen den schuldigen Dienst zu leisten, noch dem Guts-Herrn die Schuldigkeit zu entrichten nicht vermögen, weil die alten Ackerleute, Halbspänner, oder Kötter, wann die selbigen die unterhabende Höfe und Kotten in grosse unabträgliche Schulden gesetzt, alsdann dieselbe denen Kindern, ohne des Gerichts, auch der Gutsherren Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbst einträgliche Leibzuchten vorbehalten, denen Kinder grosse Brautschätze versprechen, an dessen Statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen mitgeben, und also diejenigen denen sie die Güter abtreten sofort in einen so grossen Schulden-Last stürzen, woraus sie nimmer sich retten, oder los machen können. Wir aber denselben ferner zusehen, gar nicht gemeint, so setzen, ordnen und wollen Wir dass hinfür kein einziger, er sei ein Ackermann, Halbspänner oder Kötter, aus dergleichen Güter ein Kind aussteure, noch sich obgedachter massen eine Leibzucht zueignen, weniger aber den belasteten Hof abtreten solle, er tue dann solches mit Unserer Beamten, Gerichts- und Guts-Herren Vorwissen und Bewilligung.

§phus 5tus.

Es sollen auch hinfür die Ehestiftungen von Unseren Beamten, auch denen Gerichts-Herren, insonderheit aber denen Guts-Herrn, als denen eines jeden Bauern-Mannes Vermögen und Gelegenheit bekannt, und daher wissen können, was ein jeder Hof oder Kotte an Brautschatz, und was dem anhängig, tragen kann, examiniert, unterschrieben und bestätigt werden, wogegen dann kein Bauersmann oder Frau befugt sein soll, ein anderes durch ein Testament, oder letzten Willens-Disposition verordnen zu können, Gestalt da ein solches geschehen, und wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet würde, hiermit annulliert, und getötet sein, und darüber nicht gehalten, noch einige Exekutionen verstattet werden solle.

§phus 6tus.

Niemand solle auch befugt sein, bei Übergabung oder Abtretung des Hofes, oder Kottens ohne ausdrücklichen schriftlichen Konsens und Bewilligung des Gutsherrn ihm selbst eine Leibzucht an denen Bauern-Gütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe und Kotten zu schwächen und zu beschweren, würde aber Jemand dagegen handeln, solle nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig, sondern auch, sowohl der Ab- als Antreter, und zwar ein jeder besonders in fünf Mark Strafe verfallen sein.

§phus 7mus.

Weil auch die Höfe und Kotten nicht allein dadurch merklich geschwächt, sondern dem Guts- und Eigentums-Herrn viele Aecker entwendet, und gar abhanden gebracht werden, wann die Bauern die unterhabende Länderei, denen Kindern loco dotis (*statt Mitgift*) mitgeben, dessen sie sonst mit Recht nicht befugt, oder doch dieselbe auf ein- oder andere Art zu versetzen und zu veräussern sich unterstehen, so soll solches hierfür gänzlich abgeschafft und verboten, auch ein jeder der von einem Hofe oder Kotten einen Morgen Lands, mehr oder weniger, seinen Kindern in Dotem (*in der Mitgift*) mit oder dasselbe anstatt der jährlichen Zinsen zu gebrauchen übergibt, oder sonst auf andere Art und Weise verkauft, und von unterhabendem Hofe und Kotten hinweg tut, soll nicht allein der einer sowohl als der andere für ein jedes Stück Land 5 Mark zur Strafe unfehlbar erlegen, sondern auch derselbe, so auf solche Weise ein Stück Land annimmt, seines Rechts oder des Kauf-Geldes verlustig, und dasselbe Unserem Fiskus, oder des Orts Obrigkeit so das Jus mulctandi (*das Recht auf eine Geldstrafe*) hergebracht, anheim gefallen, derjenige auch, wer solcher sein mag, und über sothane unzulässige Kontrakte einige Briefe verfertigt, jedesmal so oft er dawider betreten wird, vom Morgen Lands vier Mark Strafe zu entrichten, und zu bezahlen schuldig, der Kontrakt aber an sich null und nichtig sein solle.

§phus 8vus.

So solle auch kein Korn auf dem Feld verkauft, und da ein solches geschehen würde, soll der Kontrakt null und nichtig sein, und der Verkäufer sowohl als Käufer mit arbitrari Strafe belegt werden.

§phus 9nus.

Dann wollen Wir, dass keiner dem anderen an seinem Acker abpflüge, sondern derjenige, so selbiges tun würde, allemal mit 2 Mark Brüchten, oder dem Befinden nach höher bestraft, und zu Verhütung solchen abpflügens jedes Orts, wo keine natürliche Scheidung vorhanden, Mahlsteine gesetzt werden sollen.

§phus 10mus.

Keine Schaf-Triften sollen gehalten werden ausserhalb denen Städten, Dörfern und Höfen, und wer es sonst von Alters hergebracht.

§phus 11mus.

Es soll auch Niemand zugelassen werden über seine wohl hergebrachten Gerechtigkeit fremde Schafe und anderes Vieh, so er nicht überwintern kann, anzunehmen, und damit der Nachbarn Hude und Weide zu schwächen und zu verderben.

Titulus 36tus.

Von den Fischereien.

Nachdem mit dem fischen auf grossen und kleinen Wässern und Bächen in diesem Unserem Herzogtum Westfalen einige Zeit her grosse Unordnung gebraucht, und dadurch ein merklicher Abgang der Fische verspürt worden. Als haben Wir eine Notdurft zu sein erachtet, die desfalls vielmals in Druck ausgelassen Befehle anhero zu erholen, und dahin zu erweitern, dass ausser denen, welche die Fisch-Gerechtigkeit von Alters beständig hergebracht, und seinen Besitz, da er streitig gemacht würde, nach Notdurft Rechts bescheinigen kann, sich keiner des Fischens und Krebsens bei namhafter Strafe anmassen, diejenige aber welche zu der Fischerei, wie vorgemelt, berechtigt, nachfolgender Ordnung in allen Punkten fleissig nachleben sollen.

§phus 1mus.

Das fischen soll denjenigen so dazu von Alters her nicht berechtigt, gänzlich verboten, denen aber so solche Gerechtigkeit hergebracht, derselben zwar ihres Gefallens sich jedoch keiner Leimstangen gebrauchen, das Wasser nicht ausgiessen, oder abteichen, Kalk oder Bomben ins Wasser werfen, und Nacht-Leuchten, dadurch die Fischerei verdorben, gestalten diejenige so solches tun werden jedesmal denen Benachbarten oder Interessenten den verursachten Schaden ersetzen sollen.

§phus 2dus.

Nicht weniger auch die alten Schläge über die Gebühr nicht erhöht, alle neue ungebührliche Schläge aber, wie auch Hürden und Wehren, dadurch den Fischen der Ab- und Ausgang verhindert wird, gänzlich abgetan, und die Flachs-Reussen an den Oertern da die Fische dadurch beschädigt vermieden, und die Übertreter mit 5 Mark bestraft werden sollen.

§phus 3tius.

Die Hausleute so zu der Fischerei sonderlich nicht berechtigt, sollen sich des Fischens enthalten, bei gleichmässiger Strafe,

§phus 4tus.

Welcher aus Weiher und Behältern Fische oder Krebse stehlen, die Dämme einreissen, oder deren Durchbruch willmütig verursachen tut, ist einem Diebstahl gleich zu bestrafen. So aber einer aus einem

fließenden ungefangenen Wasser Fische fängt, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der Personen und Sachen, nach Rat der Rechts-Verständigen zu bestrafen.

Titulus 37mus.

Von der Jagd und Tauben-Flucht.

Sphus 1mus.

Obwohl Unsere Herren Vorfahren am Erz-Stift Cöln vielmals alles Ernstes gebieten und befehlen lassen, dass ein jeder, dem es rechtmässig nicht gebührte, sich sowohl des kleinen als groben Wildbret-Schiessens in Unseren Landen bei Vermeidung schwerer Strafe enthalten solle: So vernehmen Wir dennoch höchst-befremdend, und missfällig, was gestalten solchen Befehlen und Geboten gar nicht nachgelebt, sondern das Wildbret ein und andere Wege ohne Unterschied von Jedermann so dessen nicht berechtigt, eigenes Gefallens häufig hinweg geschossen werde, Und aber durch desgleichen unordentliches schiessen Unsere Wildbahn, dafern dem nicht gestört werden sollte, vollends in Ab- und Untergang geraten müsste, daher Wir alle und jede Eingesessene und Einwohner Unseres Herzogtums Westfalen, so die Jagd-Gerechtigkeit von Alters nicht hergebracht, und ihren Besitz, da er streitig würde, nach Notdurft Rechtens nicht bescheinigen können, gnädigst hiermit gewarnt, zugleich aber ernstlich und bei Strafe 100 Mark in Kraft dieses befohlen haben wollen, einiges grob oder kleines Wildbret, als Hirsche, Schweine, Rehe, Hasen, Kaninchen, Auerhahn, Birkhühner, Fasanen, Feldhühner, Reihern, wilde Enten, oder Tauben, und was dessen mehr ist, weder in Büschen noch auf dem Feld, zu schiessen oder zu fällen, gestalten Wir durch sothanes jagen auch die im Feld stehende Früchten allerdings unbeschädigt wissen wollen, sondern sich dessen allen zu entäussern und zu müssigen, vor allem aber und insonderheit sich der Jagd auf Sonn- und Feiertagen gänzlich zu enthalten.

Sphus 2dus.

Denen Hausleuten auf Dörfern wollen Wir hiermit Tauben schlachten, oder auf den Flüchten Tauben zu halten verboten haben, und da sie dagegen handeln, sollen denen selben die Tauben tot geschossen, und sie anbei gebrüchtet werden.

Sphus 3tius.

Übrigens aber das Tauben-schiessen und fangen hiermit abgetan sein, und die Übertretenden jedesmal mit 3 Mark abgestraft werden sollen.

